

Präsident Dr. Haberkorn: Zur Schlußberathung auf eine Tagesordnung.

(Nr. 416.) Druckeremplare einer Anschließpetition der Gemeindevertretung zu Uebigau und Genossen an die Petition der Handels- und Gewerbekammer Dresden, Anlage eines Winterhafens im Ostragehege u. betreffend.

(Nr. 417.) Druckeremplare einer Petition des kaufmännischen Vereins zu Dresden und Genossen, Einführung des Zonentarifs auf den sächsischen Staatsbahnen betreffend.

Präsident Dr. Haberkorn: Zu vertheilen.

Für die heutige Sitzung lassen sich entschuldigen die Herren Abgg. Köfert und Dr. Schill Geschäfte halber.

Wir können zur Tagesordnung übergehen: „Schlußberathung über den Bericht der Rechenschaftsdeputation über das königl. Decret Nr. 1, den Rechenschaftsbericht\*) auf die Jahre 1886 und 1887 betreffend, und zwar über Cap. 22 bis mit 112 des Stats der Zusätze, sowie die Uebersicht C, außerordentliche Einnahmen und Ausgaben betreffend.“\*\*)

(Königl. Decret nebst Anfügen, s. Beil. z. d. Mittheil.:  
Decrete 1. Bd. Nr. 1.

Bericht d. Rechenschaftsdeput., s. Beil. z. d. Mittheil.:  
Berichte d. II. R. 2. Bd. Nr. 108.)

Es sind verschiedene Referenten, die Herren Dpiß, Matthes, Richter, Zeidler, Seydel und Berger, und wir beginnen zunächst mit dem Cap. 22. Berichterstatter Herr Abg. Dpiß! — Da hierzu Niemand das Wort begehrt, gehen wir zu Punkt 2 über und kommen zu F. Berichterstatter Herr Abg. Matthes. Cap. 46. — Der Herr Referent!

Referent Matthes: Meine Herren! Bei der Budgetberathung dieses Capitels hatte der Herr Abg. Köckel zur Sprache gebracht, daß von dem Militär auch sächsische Zucht zugekauft werden möchte. Ich schließe mich diesem Gesuche voll und ganz an. Es würde unserer Pferdezucht sicherlich sehr förderlich sein, wenn beim Pferdekauf auch sächsische Züchter Berücksichtigung finden. Ueberall Remontemärkte einzurichten, dürfte noch nicht am Platze sein. Der Herr Staatsminister hat aber gleichzeitig mitgetheilt, daß die Regimenter ermächtigt sind, zum Theil Ersatzmaterial im Lande zu kaufen. Das kann aber doch nur für Gegenden von Bedeutung sein, wo sich Gar-

nisonen befinden, welche Pferde bedürfen. Meines Wissens ist dies in der ganzen Lausitz nicht der Fall und deshalb nochmals die Bitte: die königl. Staatsregierung wolle Mittel und Wege finden, daß im Interesse des Staates sowohl, als auch der Pferdezüchter sächsische Pferde beim Ankauf von Pferden für das sächsische Militär Berücksichtigung finden.

Abg. Dpiß: Meine Herren! Sie ersehen aus Seite 34 des vorliegenden Berichtes, daß die Deputation Veranlassung genommen hat, an die königl. Staatsregierung bei Berathung des Cap. 71 die Anfrage zu richten, in welchem Stadium sich die dort in Aussicht gestellten Erörterungen über den Hypothekenstand unseres ländlichen und städtischen Grundbesitzes befinden. Ich darf mir gestatten, heute bei dieser Gelegenheit etwas näher die Gründe mitzutheilen, welche unserer Deputation Anlaß gewesen sind, diese Frage an die königl. Staatsregierung zu richten.

Es ist Ihnen bekannt, daß gegenwärtig, und zwar schon seit über Jahresfrist, der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich vorliegt. Bei dieser Gelegenheit ist nun bekanntlich auch die Frage wegen einer sachgemäßen Regelung der Rechtsverhältnisse in Bezug auf die Grundverschuldung wieder in den Vordergrund getreten und erheischt eine ihrer großen Bedeutung entsprechende Lösung. Für die richtige Beantwortung dieser Frage aber sind in erster Linie ausschlaggebend die Wirkungen, welche die bisherige Gesetzgebung über die Belastung der Grundstücke in Bezug auf den ländlichen und städtischen Grundbesitz ausgeübt hat. Welcher Art die Behandlung ist, die die moderne Gesetzgebung dem Grundbesitz im Allgemeinen hat zu Theil werden lassen, wissen Sie. Es ist Ihnen bekannt, daß der Grundbesitz im Princip in der modernen Gesetzgebung nicht anders behandelt wird, als die übrigen Gegenstände, welche im Privatverkehrsverkehr stehen. Durch das geltende Privatrecht ist im weitesten Umfange die freie Vererblichkeit, Veräußerlichkeit und Verschuldbarkeit des Grundbesitzes anerkannt, und damit sind die Grundstücke der Waare vollkommen gleichgestellt. Die Absichten, welche bei dieser Einrichtung der bürgerlichen Gesetzgebung vorschwebten, sind im Principe ja wohlwollende gewesen. Man hat namentlich die Absicht verfolgt, dem Grundbesitze die uneingeschränkte Möglichkeit, sich Credit zu verschaffen, zu gewähren, und hat geglaubt, daß es mit diesem Credite dem Grundbesitze für die Zukunft möglich werde, seine Aufgaben besser zu erfüllen, als es bis dahin durch die Verhältnisse gestattet war. Leider, meine Herren, hat sich die Gesetzgebung indessen in diesem

\*) Auf Grund ministerieller Verordnung vom 5. October 1875 den Mittheilungen als Beilage nicht beigegeben.

Die Redaction.

\*\*\*) M. II. R. 1. Bd. S. 25 ff. u. 524 ff.